

Satzung der Refugee Law Clinic Hannover

In der Fassung vom 15.04.2019

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Refugee Law Clinic Hannover“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge sowie die Förderung der Berufsbildung angehender Jurist*innen einschließlich der Studierendenhilfe.

§ 3 – Vereinstätigkeit

- (1) ¹Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Bereitstellung der sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen von administrativen, rechtsberatenden und sonstigen kostenfreien Leistungen zugunsten von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie Flüchtlinge und der entsprechenden Ausbildung bzw. Qualifizierung von Studierenden. ²Die Ausbildung erfolgt unter Wahrung der Maßgabe von § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz; im Einzelnen wird er u.a. verwirklicht durch die Begleitung von Asylbewerber*innen und Ausländer*innen bei Behördengängen und vergleichbaren Notwendigkeiten, durch das Anbieten von rechtlichen und fachlichen Beratungsdiensten durch Studierende, durch die Ausbildung bzw. Qualifizierung von Ausländer*innen, Flüchtlingen, Asylbewerber*innen und Dritten mit dem Ziel der Vermittlung von relevanten Kenntnissen und Kompetenzen rund um den Themenkomplex Migration, außerdem durch die Kooperation mit und die Unterstützung von bestehenden karitativen und rechtsberatenden Organisationen, Institutionen und Vereinen bzw. natürlichen und juristischen Personen aus dem Bereich des Rechts sowie durch die Zusammenarbeit und Kooperation mit der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. insbesondere mit ihrer Juristischen Fakultät.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 – Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds oder
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum 1.4. bzw. 1.10. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. ²Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder
 - b) auf Grund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen oder aus sonstigem wichtigen Grund.

²Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

³Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. ⁴Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. ⁵Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. ⁶Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Das Nähere, insbesondere Höhe und Fälligkeit der Beiträge, regelt die Beitragsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist.

§ 8 – Fördermitgliedschaft

- (1) Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.
- (2) Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages der Fördermitgliedschaft wird von jedem Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten.

(4) In allen anderen Punkten entspricht die Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10 bis § 12 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 13 der Satzung),
- c) der Koordinationskreis (§ 14 der Satzung) sowie
- d) der Beirat (§ 15 der Satzung).

§ 10 – Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) mindestens zwei Co-Vorsitzenden und
- b) dem oder der Schatzmeister*in.

²Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Co-Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

(3) ¹Der Vorstand ist insbesondere für die wirtschaftliche, finanzielle und rechtsgeschäftliche Leitung des Vereins verantwortlich. ²Der Vorstand hat ein abschließendes Veto-Recht über Entscheidungen des Koordinationskreises (§ 14) und des Beirats (§ 15)

§ 11 – Amtsdauer des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr vom Tage der Wahl an gerechnet, bestellt. ²Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen.

§ 12 – Beschlussfassung des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. ²Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. ³Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. ⁵Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) ¹Die Vorstandssitzung leitet eine/r der Co-Vorsitzenden. ²Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB oder fernmündlich gefasst werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied, nicht aber ein Fördermitglied – eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Teil der Satzung ist.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) ¹In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. ⁴Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. ⁵Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. ⁶Die Mitgliederversammlung kann über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beschließen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands, des Koordinationskreises oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder, wenigstens aber von 5 Personen, einberufen werden.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. ²Das Protokoll wird von einem/r zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer*in geführt. ³Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ⁴Die Versammlungsleitung kann einzelne Gäste zulassen. ⁵Über die Zulassung der allgemeinen Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) ¹Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. ²Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, insoweit dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(7) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn es in der Satzung nicht anders vorgesehen ist; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(9) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. ²Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und des/der Protokollführers*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. ³Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 – Koordinationskreis

(1) Der Koordinationskreis ist basisdemokratisches Arbeits- und Entscheidungsorgan des Vereins.

(2) Mitglieder des Vereins sind auf den Sitzungen des Koordinationskreises stimmberechtigt.

(3) ¹Der Koordinationskreis ist für die Organisation und Ausführung der in § 3 der Satzung geregelten Vereinstätigkeit, insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, zuständig. ²Er entscheidet, wenn die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. ³Der Koordinationskreis kann die Vorbereitung von Beschlüssen und die Beschlussfassung in einzelnen Bereichen an Arbeitsgruppen übertragen.

(4) ¹§12 der Satzung gilt entsprechend. ²Der Koordinationskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben. ³Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

§ 15 – Beirat

(1) ¹Der Beirat berät den Vorstand und den Koordinationskreis. ²Die Mitglieder des Beirats, denen eine entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen gestattet ist, sichern insbesondere die Einhaltung des § 6 Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestellt.

(3) § 12 der Satzung gilt entsprechend.

§ 15a Datenschutzbestimmungen

(1) Der Vorstand gibt dem Verein eine Datenschutzordnung.

(2) Der Verein erhebt, speichert und nutzt ausschließlich Daten, wenn und soweit dies zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Ausübung der auf Erfüllung des Vereinszwecks gerichteten Tätigkeiten erforderlich ist.

(3) Der Vorstand ernennt eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

§ 16 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. ³Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 – Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 18 – Salvatorische Klausel

(1) ¹Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 19 – Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.